

Kräfte und die gesamte Aufmerksamkeit auf die Beseitigung dieser Mängel gerichtet. Jedoch einige Zeit später kommen im Kollektiv erneut Regimeverletzungen vor. Das kann geschehen, wenn nicht alle Anstrengungen auf die Beseitigung der konkreten Ursachen für die Verstöße gerichtet werden, sondern auf die Beseitigung von Mängeln überhaupt. Deshalb muß unterschieden werden zwischen

1. der eigentlichen Ursache eines bestimmten Verstoßes;
2. den Bedingungen, die diesen Verstoß begünstigten;
3. anderen Mängeln in der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtung, die zwar nicht zu dulden sind, jedoch auf den bestimmten Verstoß keinen unmittelbaren Einfluß ausgeübt haben.

Wenn die Bedingungen, die Verstöße begünstigten, die Folge einer schlechten Erfüllung der Forderungen des Regimes und unmoralischer Beziehungen zwischen den Menschen sind, so tragen die Ursachen in der Regel persönlichen Charakter, und sie sind bei den Verurteilten zu suchen, die diese Verstöße begangen haben. Die hauptsächlichsten Ursachen für die Verletzung der Disziplin durch die Verurteilten sind gewöhnlich Unüberlegtheit, Leichtsinn, Ungezogenheit, Undiszipliniiertheit, Unbeständigkeit, überflüssige Heftigkeit, das Bemühen, „Kühnheit“ zu zeigen u. a. Erscheinungen. Das zeugt davon, daß viele Verurteilte noch nicht in der Lage sind, ihr Verhalten zu analysieren und sich kritisch zu ihren Verstößen zu verhalten, daß bei vielen Verurteilten noch die Fähigkeit fehlt, sich zu beherrschen und daß sie mitunter ihre Gefühle und Bemühungen nicht zurückhalten können oder wollen.

Die Vorbeugung von Verstößen kann nicht nur so verstanden werden, daß auf Grund des Studiums bereits begangener Verstöße irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen sind. Von einer richtigen Vorbeugung ist nur dann zu sprechen, wenn die Maßnahmen bereits vor dem Verstoß ergriffen werden. Deshalb ist es zur Vorbeugung von Verstößen notwendig und wichtig, das Verhalten der Verurteilten zu prognostizieren. Die Prognose des Verhaltens der Verurteilten ist nur auf Grund der allseitigen Kenntnis der Besonderheiten ihrer Persönlichkeit und der Bedingungen für die ihnen zu übertragenden Arbeiten möglich. Durch aufmerksames Beobachten der Tätigkeit der Verurteilten müssen die Erzieher Veränderungen in ihrem Verhalten rechtzeitig bemerken, die nicht selten das Signal für mögliche Verstöße sind, und vorbeugend entsprechende Maßnahmen einleiten.

Verstößen muß auch dann vorgebeugt werden, wenn noch keine konkreten Anzeichen für sie bestehen, jedoch dem Kollektiv der Verurteilten oder einzelnen von ihnen ungewöhnliche, besonders verantwortungsvolle oder einfach neue, früher nicht zu lösende Aufgaben gestellt werden. Dabei kann es sich z. B. um die Verlegung einer Brigade Verurteilter zu einem anderen Arbeitsplatz handeln, was mit